

**Anordnung Nr. 2\***  
**zur schrittweisen Verwirklichung**  
**des Prinzips der Eigenerwirtschaftung**  
**der Mittel in der volkseigenen Land- und**  
**Forstwirtschaft**

**vom 10. Februar 1969**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 31. Juli 1968 über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 — Auszug — (GBl. II S. 711) wird zur Änderung der Anordnung vom 8. März 1968 zur schrittweisen Verwirklichung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 19) — nachstehend Anordnung vom 8. März 1968 genannt — im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**§ 1**

Diese Anordnung gilt für die Kreisbetriebe für Landtechnik und VEB Landtechnische Instandsetzungswerke.

**§ 2**

(1) Der § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 8. März 1968 wird durch folgenden Buchst. c ergänzt:

„c) in den Kreisbetrieben für Landtechnik und VEB Landtechnische Instandsetzungswerke

1. zur Abdeckung der staatlichen Stützungs-  
mittel für die produktgebundene Preisstüt-  
zung (IPR), für die 20%ige Preisermäßigung  
und übrigen Sonderstützungen Landwirt-  
schaft, außer den Sonderstützungen zentrale  
Technikreserve,

und

2. für zusätzliche Zuführungen zum Prämien-  
und Rationalisierungsfonds

in der planmäßig festgesetzten Höhe.\* \*\*

Anordnung (Nr. 1) vom 8. März 1968 (GBl. III Nr. 6 S. 1b)

\*\* entsprechend der Richtlinie vom 9. Oktober 1968 zur Preisgestaltung für Instandhaltungsleistungen im Bereich des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und zur Neuregelung der Gewährung der 20%igen Preisermäßigung auf Instandhaltungsleistungen für landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Fahrzeuge der sozialistischen Landwirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 3/4 1968)

(2) Der § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 8. März 1968 wird wie folgt ergänzt:

„Die unter Abs. 1 Buchst. c festgelegten planmäßigen Nettogewinnanteile sind wie Nettogewinnabführungen in der geplanten Höhe zu behandeln.“

(3) Der § 2 Abs. 8 der Anordnung vom 8. März 1968 wird wie folgt ergänzt:

„Die Sonderstützungen werden planmäßig um den unter Abs. 1 Buchst. c Ziff. 1 festgesetzten Betrag vermindert.“

**§ 3**

(1) Überplanmäßige Gewinne aus Senkung der Selbstkosten zur Unterbietung der Höchstpreise sind einzusetzen zur Abdeckung der staatlichen Stützungs-  
mittel für die produktgebundene Preisstützung (IPR), für die 20%ige Preisermäßigung und übrigen Sonder-  
stützungen Landwirtschaft, außer den Sonderstützun-  
gen zentrale Technikreserve, sowie für zusätzliche Zu-  
führungen zum Prämien- und Rationalisierungsfonds.\*\*

(2) Danach verbleibende überplanmäßige Gewinne sind zu 50 % über das wirtschaftsleitende Organ an den Haushalt der Republik abzuführen bzw. zur Finanzierung der planmäßig aus dem Haushalt bereitzustellenden staatlichen Stützungs-  
mittel für die produktgebundene Preisstützung (IPR), für die 20%ige Preisermäßigung und übrigen Sonderstützungen Landwirtschaft, außer den Sonderstützungen zentrale Technikreserve, einzusetzen und 20 % an den Reservefonds der WB abzuführen. Die verbleibenden 30 % sind für zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften und zur Tilgung von Rückständen aus Minderergebnissen vergangener Jahre zu verwenden. Der Rest ist den übrigen betrieblichen Fonds zuzuführen.

**§ 4**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist für den Geltungsbereich dieser Anordnung der § 3 der Anordnung vom 8. März 1968 nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 10. Februar 1969

**Der Vorsitzende**  
**des Rates für landwirtschaftliche Produktion**  
**und Nahrungsgüter Wirtschaft**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d  
Minister

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grötewohl -Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

V Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 4641

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck) P л

Index 31817